

Gemeinderatsdrucksache Nr. 21/2021

Beratungsfolge	Datum		
Verwaltungsausschuss	02.03.2021	Vorberatung	nichtöffentlich
Gemeinderat	04.05.2021	Beschlussfassung	öffentlich

**Änderungen der Schulordnung der Städtischen Musikschule Pfullingen (SMP) zum 01. Oktober 2021**

- Anlage 1: Vergleich zur Änderung der Schulordnung für die SMP zum 01. Oktober 2021  
 Anlage 2: Schulordnung zum 01. Oktober 2021

**Beschlussvorschlag:**

1. Den Änderungen der Schulordnung der Städtischen Musikschule Pfullingen (SMP) wird, wie in den Anlagen 2 dargestellt, zugestimmt.
2. Die Schulordnung tritt zum 01. Oktober 2021 in Kraft.



Martin Fink  
stv. Bürgermeister

**Finanzierungsübersicht:**

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan:  Ja  
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

der Investitionsnummer	
der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto	
bzw. im Budget	

mit einem Ansatz von XXX Euro veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind  vorhanden  
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über KST/KTR/SK	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€			

*Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:*

**Kalkulatorische Kosten:**

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent  
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

## **Sachverhalt**

Aufgrund von Veränderungen im Musikschulbetrieb und der Möglichkeit auf diese zu reagieren, wurde die Schulordnung überarbeitet und an die heutigen Bedingungen angepasst. Die letzte Änderung der Schulordnung erfolgte am 23.07.2014.

Ebenso finde in der neuen Schulordnung die Möglichkeit des Fernunterrichts nun Beachtung, um hier auch in Zukunft bei Pandemie o.ä. reagieren zu können und damit auch den Schüler\*innen und Eltern eine Sicherheit zu geben.

Im Folgenden sind nun die Veränderungen erläutert:

Zu § 1

Die Namensumänderung der Musikschule Pfullingen in Städtische Musikschule Pfullingen (SMP) erfolgte 2019 als Ergebnis des Organisationsentwicklungsprozesses unförmlich in Absprache mit der Verwaltung, um die Identifikation der Musikschule deutlich auch im Namen nach außen tragen zu können. Dies soll nun auch in Schulordnung und Entgeltordnung angepasst werden. Hinweis: das neue Logo gibt es bereits und wurde auch schon auf weiteren Dokumenten und der Homepage entsprechend verändert. (dies geschah in Absprache mit der Verwaltung).

Die Aufgaben der SMP wurden den aktuellen Aufgaben und Anforderungen einer VdM-Musikschule angepasst und formuliert.

Zu § 2

Der Name EMP (Elementare Musikpädagogik) wurde nun implementiert, da diese Fachgebietsbezeichnung bisher nicht existent war und nur Teilbereiche wie Musikalische Früherziehung abgebildet wurden.

Zu § 3

Änderung des Einstiegsalters. Damit werden nun die Mini-Musikkurse ab 2 Jahren und die Eltern-Baby-Kurse auch mit einbezogen.

Zu § 5

Schreibweisen Änderung Schüler/Schülerinnen auf Genderanpassung Schüler\*innen. Änderung auf Entgeltordnung statt Tarifordnung, da im kommunalen Bereich die korrekte Bezeichnung Entgelt heißt.

Zu § 6

Änderung der Probezeit nur auf Hauptfächer. Ausgenommen sind nun Kurse im EMP-Bereich und Klassenunterrichte, da diese immer auf mindestens 1 Jahr konzipiert sind und ein Ausstieg nach 2 Monaten (innerhalb der Probezeit) zum Wegfall der Kurse und Klassenunterrichte auf Grund zu weniger Teilnehmer führen könnte.

Zu § 7

Klarstellung, dass der Unterricht in den Räumen der SMP, den Schulen und Kindergärten in Pfullingen stattfindet.

Aufnahme des Online-Unterrichts als Angebot und auch im Pandemiefall, frei als Wahloption formuliert, um einer rechtlichen Prüfung aus dem Weg zu gehen.

Änderung der Ausfall- und Erstattungsregel auf die gelebte Situation. Der Unterricht wurde schon ab dem 3. Ausfall im Schulhalbjahr erstattet. Dies ist bereits bei den Eltern und Lehrkräften gelebte Realität. Dies wurde bisher aber nicht in der Schulordnung verändert.

Zu § 8

(1) Aus Einzugsermächtigung wurde nun der korrekte Begriff SEPA-Lastschriftmandat eingefügt.

(5) Die Klassenunterrichte sind bereits schon deckend und kostengünstig für alle Teilnehmer konzipiert, so dass eine zusätzliche Ermäßigung nicht in Frage kommt. Sonst würde dies auch eine Ungleichbehandlung der Schüler\*innen in Schulkooperationen mit sich bringen.

(6) Es soll die Möglichkeit einer 100 % Förderung bei wirklichen Härtefällen ermöglicht werden, um auch diesen Schüler\*innen eine musikalische Ausbildung zu Teil werden lassen zu können. Diese Schüler\*innen wurden bisher nicht erreicht. Der Anteil der Schüler\*innen aus finanziell- und sozialbenachteiligten Familien wächst. Durch Kindergarten und/oder Schulkooperationsprojekte/Klassenunterricht werden nunmehr diese Kinder auch erreicht.

Zu § 10

Der Begriff Ergänzungsfach wird nun eingeführt, um einen ordnenden Überbegriff zu haben, der der SMP nun eine Strukturierung im Gesamtbild verschafft und damit zu einer besseren Außendarstellung verhilft.

Pfullingen, den 19.02.2021

Sabine Hohloch

Martin Förster

**Vergleich zur Änderung der  
Schulordnung für die Städtische Musikschule Pfullingen (SMP)  
zum 1. Oktober 2021**

Stand derzeit	Änderungen zum 01.10.2021
<p>§ 1 Name und Aufgabe</p> <p>Die "Musikschule Pfullingen" ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pfullingen. Aufgabe der Schule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, die Freude am Musizieren zu wecken und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Darüber hinaus soll sie eine eventuelle vorberufliche Fachausbildung ermöglichen.</p>	<p>§ 1 Name und Aufgabe</p> <p>Die "<b>Städtische</b> Musikschule Pfullingen" (<b>SMP</b>) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pfullingen. Aufgabe der Schule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, die Freude am Musizieren zu wecken, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern <b>und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Darüber hinaus schafft die SMP auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.</b></p>
<p>§ 2 Aufbau</p> <p>(1) Stufen der Ausbildung an der Musikschule sind</p> <p>a) Grundstufe mit den Fächern "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung"</p>	<p>§ 2 Aufbau</p> <p>(1) Stufen der Ausbildung an der Musikschule sind:</p> <p>(a) <b>Elementare Musikpädagogik (EMP) -früher Grundstufe-</b> mit den Fächern "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung"</p>

<p>§ 3 Teilnehmer</p> <p>(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich. Kinder können auch bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.</p>	<p>§ 3 Teilnehmer</p> <p>(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich. <b>Für den Bereich der Elementaren Musikpädagogik (EMP) ist auch eine Aufnahme für Jüngere möglich.</b></p>
<p>§ 5 Aufnahme</p> <p>(3) Mit der Abgabe der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer (Erziehungsberechtigte) mit der Schul- und Tarifordnung einverstanden.</p>	<p>§ 5 Aufnahme</p> <p>(3) Mit Abgabe der Anmeldung erklären sich die <b>Schüler*innen</b> (Erziehungsberechtigte) mit der <b>derzeit gültigen</b> Schul- und <b>Entgelt</b>ordnung einverstanden.</p>
<p>§ 6 Ausscheiden und Ausschluss</p> <p>(1) Ein Ausscheiden ist in den Bereichen "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung" nur zum Ende des Musikschuljahres möglich, in allen anderen Fällen zum Ende eines Semesters (halbjährig). Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen. Die ersten zwei Monate gelten in allen Fächern als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann eine Kündigung zum letzten Tag des Monats schriftlich erfolgen.</p>	<p>§ 6 Ausscheiden und Ausschluss</p> <p>(1) Ein Ausscheiden ist in den Bereichen "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung" <u>nur zum Ende des Musikschuljahres</u> möglich, in <u>allen anderen Fällen zum Ende eines Semesters</u> (halbjährig). Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen. Die ersten zwei Monate gelten in den <b>Hauptfächern</b> als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann eine Kündigung zum letzten Tag des Monats schriftlich erfolgen. <b>Klassenunterrichte und Unterrichte im Fach Elementare Musikpädagogik (EMP) gehören nicht zu den Hauptfächern.</b></p>

<p>(3) Ein Teilnehmer kann vom Unterricht unter gewissen Voraussetzungen z.B. schwerwiegende Verfehlungen oder Verstöße gegen die Schulordnung, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, nicht rechtzeitiges Bezahlen der Tarife, ungenügende Leistungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung, bei Minderjährigen nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten.</p>	<p>(3) Ein Teilnehmer kann vom Unterricht unter gewissen Voraussetzungen z.B. schwerwiegende Verfehlungen oder Verstöße gegen die Schulordnung, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, nicht rechtzeitiges Bezahlen der <b>Entgelte</b>, ungenügende Leistungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung, bei Minderjährigen nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten.</p>
<p>§ 7 Unterrichtserteilung</p> <p>(1) Der Unterricht findet in der Regel in den Pfullinger Schulen statt.</p> <p>Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.</p> <p>(2) Wöchentlich findet eine Unterrichtsstunde statt. Sie dauert im Einzelunterricht und Gruppenunterricht in der Regel 45 Minuten, im Bereich der musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung jeweils 60 Minuten. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist der Teilnehmer verhindert, den Unterricht zu besuchen, verpflichtet er sich, dies rechtzeitig dem Lehrer mitzuteilen.</p>	<p>§ 7 Unterrichtserteilung</p> <p>(1) Der Unterricht findet in der Regel <b>in den Räumen der SMP, den Pfullinger Schulen und Pfullinger Kindergärten</b> statt. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.</p> <p><b>(2) Wöchentlich findet 1 Unterrichtsstunde in Form von Präsenzunterricht statt. Außerdem kann die Unterrichtsstunde wahlweise mit Einverständnis des/der Schülers/in bzw. des/der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers in virtueller Form oder als Fernunterricht in Anspruch genommen werden.</b> Sie dauert im Einzelunterricht und Gruppenunterricht in der Regel 45 Minuten, im Bereich der musikalischen Früherziehung jeweils 60 Minuten. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist der Teilnehmer verhindert, den Unterricht zu besuchen, verpflichtet er sich, dies rechtzeitig dem Lehrer mitzuteilen.</p>

<p>(3) Unterricht, der aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, ausfällt, wird nicht nachgeholt. Bei länger andauernder Krankheit des Teilnehmers kann jedoch auf Antrag eine angemessene Tarifermäßigung gewährt werden.</p> <p>Fallen durch Erkrankung mehr als 4 Stunden im Schuljahr oder mehr als 2 Stunden hintereinander aus, verpflichtet sich die Musikschule, für eine Unterrichtsvertretung zu sorgen oder den Unterrichtstarif ab der 5. bzw. 3. Fehlstunde zurückzuerstatten.</p>	<p>(3) Unterricht, der aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, ausfällt, wird nicht nachgeholt. Bei länger andauernder Krankheit des Teilnehmers kann jedoch auf Antrag eine angemessene <b>Entgeltermäßigung</b> gewährt werden.</p> <p>Fallen durch Erkrankung mehr als <b>2 Stunden im Schulhalbjahr</b> oder mehr als <b>2 Stunden hintereinander</b> aus, verpflichtet sich die Musikschule für eine Unterrichtsvertretung zu sorgen oder das <b>Unterrichtsentgelt</b> ab der <b>dritten Fehlstunde</b> zurückzuerstatten.</p>
<p>§ 8 Unterrichtstarife</p> <p>(1) Die Unterrichtstarife richten sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung; sie ist in der Anlage geregelt. Die Unterrichtstarife sind für alle 12 Monate eines Jahres zu entrichten. Sie sind per Dauerauftrag bis zum 10. des Monats im Voraus an die Musikschule einzuzahlen. Eine Bezahlung per Einzugsermächtigung ist ebenfalls möglich. Eine quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlung im Voraus ist zugelassen.</p> <p>(3) Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten werden längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr nach Tarif I der Tarifordnung eingestuft. Für Erwachsene gilt der Tarif II.</p>	<p>§ 8 <b>Unterrichtsentgelt</b></p> <p>(1) Die <b>Unterrichtsentgelte</b> richten sich nach der jeweils gültigen <b>Entgeltordnung</b>; sie ist in der <i>Anlage</i> geregelt. Die Unterrichtstarife sind für alle 12 Monate eines Jahres zu entrichten. Sie sind per Dauerauftrag bis zum 10. des Monats im Voraus an die Musikschule einzuzahlen. Eine Bezahlung per <b>SEPA-Lastschriftmandat</b> ist ebenfalls möglich. Eine quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlung im Voraus ist zugelassen.</p> <p>(3) Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten werden längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr nach Tarif I der <b>Entgeltordnung</b> eingestuft. Für Erwachsene gilt der Tarif II.</p>



<p>(5) Kinder der gleichen Familie, die gleichzeitig die Musikschule besuchen, erhalten eine Geschwisterermäßigung. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind 10 v.H., für das dritte Kind 20 v.H. und für das vierte und jedes weitere Kind 30 v.H. der Unterrichtstarife.</p> <p>(6) In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Unterrichtstarife bis zu 50 v.H. gewährt werden.</p>	<p>(5) Kinder der gleichen Familie, die gleichzeitig die Musikschule besuchen, erhalten eine Geschwisterermäßigung. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind 10 v.H., für das dritte Kind 20 v.H. und für das vierte und jedes weitere Kind 30 v.H. der Unterrichtstarife. <b>Die Geschwisterermäßigung zählt nicht bei Klassenunterrichten.</b></p> <p>(6) In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Unterrichtstarife bis zu <b>100</b> v.H. gewährt werden.</p>
<p>§ 10 Ergänzungsfächer</p> <p>(1) Als Ergänzung zum Einzelunterricht sind Singkreis, Musiziergruppen, Kammermusik und evtl. Orchester gedacht. Die Teilnehmer sollen nach Möglichkeit diese Ergänzungsfächer wahrnehmen. Die Teilnahme ist kostenlos.</p>	<p>§ 10 Ergänzungsfächer</p> <p>(1) Als <u>Ergänzung zum Einzelunterricht</u> sind <b>Ergänzungsfächer (z.B. Schlossorchester, SJBO, Sinfonieorchester, Big-Band, Bands und Ensembles) gedacht.</b> Die <b>Schüler*innen</b> sollen nach Möglichkeit diese Ergänzungsfächer wahrnehmen. Diese Teilnahme ist kostenlos.</p>

SCHULORDNUNG  
FÜR DIE MUSIKSCHULE PFULLINGEN  
vom 16. Juli 1985

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 16. Juli 1985 mit Änderungen vom 07.12.2010, 19.06.2012, 23.07.2014 sowie vom 30.03.2021 folgende Schulordnung für die Musikschule Pfullingen beschlossen:

§ 1

Name und Aufgabe

Die "**Städtische** Musikschule Pfullingen" (**SMP**) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pfullingen. Aufgabe der Schule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, die Freude am Musizieren zu wecken, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern **und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Darüber hinaus schafft die SMP auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.**

§ 2

Aufbau

(1) Stufen der Ausbildung an der Musikschule sind:

(a) **Elementare Musikpädagogik (EMP) -früher Grundstufe-** mit den Fächern "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung"

(b) Hauptstufe mit den Fachbereichen Gesang, Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente und Schlagzeug.

Der Unterricht in der Hauptstufe wird je nach Fach und Anspruch als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

(2) Sing-, Spiel- und Musiziergruppen als Ergänzungsfächer dienen der praktischen Anwendung und kreativen Vertiefung des im Unterricht Gelernten. Sie sollen zu partnerschaftlichem und sozialem Verhalten anregen und sind wesentlicher Bestandteil der musikpädagogischen Arbeit der Musikschule.

### § 3

#### Teilnehmer

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich. **Für den Bereich der Elementaren Musikpädagogik (EMP) ist auch eine Aufnahme für Jüngere möglich.**

(2) Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfächer offen.

### § 4

#### Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

(2) Während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen findet in der Regel kein Unterricht statt.

### § 5

#### Aufnahme

(1) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten, bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten. Sie werden durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum Beginn des Musikschuljahres. Sie ist jedoch auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Mit der Abgabe der Anmeldung erklären sich die Schüler\*innen (Erziehungsberechtigte) mit der **derzeit gültigen** Schul- und **Entgeltordnung** einverstanden.

## § 6

## Ausscheiden und Ausschluss

(1) Ein Ausscheiden ist in den Bereichen "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung" nur zum Ende des Musikschuljahres möglich, in allen anderen Fällen zum Ende eines Semesters (halbjährig). Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen. Die ersten zwei Monate gelten in den **Hauptfächern** als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann eine Kündigung zum letzten Tag des Monats schriftlich erfolgen.

**Klassenunterrichte und Unterrichte im Fach Elementare Musikpädagogik (EMP) gehören nicht zu den Hauptfächern.**

(2) In begründeten Fällen (z.B. Wegzug) ist eine Beendigung des Unterrichtsvertrages im Einvernehmen der beiden Vertragspartner außerhalb der unter Absatz 1 genannten Zeiten möglich.

(3) Ein Teilnehmer kann vom Unterricht unter gewissen Voraussetzungen z.B. schwerwiegende Verfehlungen oder Verstöße gegen die Schulordnung, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, nicht rechtzeitiges Bezahlen der **Entgelte**, ungenügende Leistungen ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung, bei Minderjährigen nach Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten.

## § 7

## Unterrichtserteilung

(1) Der Unterricht findet in der Regel **in den Räumen der SMP, den Pfullinger Schulen und Pfullinger Kindergärten** statt. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

**(2) Wöchentlich findet 1 Unterrichtsstunde in Form von Präsenzunterricht statt. Außerdem kann die Unterrichtsstunde wahlweise mit Einverständnis des/der Schülers/in bzw. des/der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers in virtueller Form oder als Fernunterricht in Anspruch genommen werden.** Sie dauert im Einzelunterricht und Gruppenunterricht in der Regel 45 Minuten, im Bereich der musikalischen Früherziehung jeweils 60 Minuten. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist der Teilnehmer verhindert, den Unterricht zu besuchen, verpflichtet er sich, dies rechtzeitig dem Lehrer mitzuteilen.

(3) Unterricht, der aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, ausfällt, wird nicht nachgeholt. Bei länger andauernder Krankheit des Teilnehmers kann jedoch auf Antrag eine angemessene **Entgeltermäßigung** gewährt werden.

(4) Der Lehrer ist im Verhinderungsfall verpflichtet, die Teilnehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

Fallen durch Erkrankung mehr als **2 Stunden im Schulhalbjahr** oder mehr als **2 Stunden hintereinander** aus, verpflichtet sich die Musikschule für eine Unterrichtsvertretung zu sorgen oder das **Unterrichtsentgelt** ab der **dritten Fehlstunde** zurückzuerstatten.

## § 8

### Unterrichtsentgelt

(1) Die **Unterrichtsentgelte** richten sich nach der jeweils gültigen **Entgeltordnung**; sie ist in der *Anlage* geregelt. Die Unterrichtstarife sind für alle 12 Monate eines Jahres zu entrichten. Sie sind per Dauerauftrag bis zum 10. des Monats im Voraus an die Musikschule einzuzahlen. Eine Bezahlung per **SEPA-Lastschriftmandat** ist ebenfalls möglich. Eine quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlung im Voraus ist zugelassen.

(2) Bei Unterrichtsversäumnis bleibt die Zahlungspflicht bis zur Auflösung des Vertrags bestehen.

(3) Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten werden längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr nach Tarif I der **Entgeltordnung** eingestuft. Für Erwachsene gilt der Tarif II.

(4) Für Mehrfachunterricht wird ab dem zweiten Fach eine Ermäßigung in Höhe von 20 v.H. gewährt.

(5) Kinder der gleichen Familie, die gleichzeitig die Musikschule besuchen, erhalten eine Geschwisterermäßigung. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind 10 v.H., für das dritte Kind 20 v.H. und für das vierte und jedes weitere Kind 30 v.H. der Unterrichtstarife. **Die Geschwisterermäßigung zählt nicht bei Klassenunterrichten.**

(6) In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Ermäßigung der Unterrichtstarife

bis zu **100** v.H. gewährt werden.

## § 9

### Instrumente

(1) Der Teilnehmer muss bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Bedarfsfall können Instrumente -soweit vorhanden- gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

(2) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang instand zu halten. Über die Pflege hat sich der Mieter bei der Lehrkraft zu unterrichten.

(3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Musikschule schließt eine Instrumentenversicherung ab, bei der versichert sind: Beschädigung oder Verlust der versicherten Sachen (Musikinstrumente). Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden an versicherten Sachen entstanden durch Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und andere elementare Ereignisse.

## § 10

### Ergänzungsfächer

(1) Als Ergänzung zum Einzelunterricht sind **Ergänzungsfächer (z.B. Schlossorchester, SJBO, Sinfonieorchester, Big-Band, Bands und Ensembles) gedacht**. Die **Schüler\*innen** sollen nach Möglichkeit diese Ergänzungsfächer wahrnehmen. Diese Teilnahme ist kostenlos.

(2) Die Einteilung nimmt die Schulleitung in Verbindung mit den Hauptfachlehrern unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Teilnehmers vor.

## § 11

### Unfallversicherung

Die Musikschule schließt eine Unfallversicherung ab, bei der versichert sind:

- a) Unfälle im Zusammenhang mit dem Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Musikschule.
- b) Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Unterrichtsort.

## § 12

### Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## § 13

### Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## § 14

### Haftungsausschluss

Die Haftung der Musikschule beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung für fremdes Verschulden gemäß § 276 und § 278 BGB ist, soweit keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen, ausgeschlossen. Bei Verlust oder Diebstahl übernimmt die Musikschule keine Haftung.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

	vom	öffentliche Bekannt- machung in <b>Pfullinger Zeitung</b>	öffentliche Bekannt- machung im <b>Echaz-Bote (GEA)</b>	öffentliche Bekanntmachung <b>im Amtsblatt der Stadt Pfullingen</b>	in Kraft getreten am
Schulordnung	16.07.1985	--	--	--	01.10.1985
1. Änderung	07.12.2010	23.12.2010	23.12.2010	--	01.01.2011
2. Änderung	19.06.2012	31.07.2012	21.07.2012	--	01.10.2012
3. Änderung	23.07.2014			--	01.10.2014
4. Änderung	30.03.2021				01.10.2021